

Beschlussempfehlung

des Sozialpolitischen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/2242 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Jörg Denninghoff

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 25. April 2013 (Plenarprotokoll 16/49, S. 3007) ist der Gesetzentwurf an den Sozialpolitischen Ausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung und an den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der Sozialpolitische Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 16. Mai 2013, in seiner 21. Sitzung am 20. Juni 2013, in seiner 23. Sitzung am 24. Oktober 2013, in seiner 24. Sitzung am 28. November 2013 und in seiner 35. Sitzung am 6. November 2014 beraten.

In der 21. Sitzung am 20. Juni 2013 und in der 24. Sitzung am 28. November 2013 hat der Sozialpolitische Ausschuss jeweils ein Anhörverfahren durchgeführt.

Der Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 4. Dezember 2014 beraten, der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 11. Dezember 2014 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2127-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Leiche muss bestattet werden. Auf ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt. Beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt. Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Wird kein Antrag nach Satz 3 gestellt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen gesammelt und bestattet werden; der Bestattungsort wird dokumentiert.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte gilt Absatz 2 Satz 3 und 5 entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass eine individuelle Bestattung nach Absatz 2 Satz 3 nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

2. Es werden folgende Verweisungen ersetzt:

a) in § 4 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 7 und 8 ,§ 8 Abs. 5‘ durch ,§ 8 Abs. 6‘,

b) in § 19 Abs. 1 Nr. 4 ,§ 8 Abs. 4 oder 5‘ durch ,§ 8 Abs. 5 oder 6‘ und

c) in § 20 Abs. 1 Nr. 9 ,§ 8 Abs. 4‘ durch ,§ 8 Abs. 5‘.“

Dr. Peter Enders
Vorsitzender